



Finanzordnung

Juni 2018

Finanzordnung



§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, dass die Ziele des Vereins mit einem möglichst optimalen Gütereinsatz zu verwirklichen sind. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Etats.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips sollte der Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Etatplanung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Wettkampfabteilungen eine Budgetplanung aufgestellt werden. Das Budget muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Die Budgetentwürfe des Vereins und der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
- (3) Alle Budgetentwürfe sind bis zum 15. November für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die Beratung über die Entwürfe findet bis zum 15. Dezember statt.
- (5) Die Aufwendungen für folgende Aufgaben werden vom Verein übernommen und im Budget aufgeführt:
 1. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 2. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern
 3. Übungsleitervergütung im Rahmen der steuerlichen Obergrenzen. Darüberhinausgehende Regelungen sind dem Vorstand schriftlich anzumelden
 4. Zuschuss für langlebige Sportgeräte, Investitionsgüter (Nennwert über 250,- Euro) und Fachliteratur für die MTG-Bibliothek
 5. Beiträge an den WLSB und mitgliederbezogene Beiträge für die Fachverbände (inkl. Pflichtabonnements von Verbandszeitschriften)

6. Versicherungen und Steuern des Vereins
 7. Reisen zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 8. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 9. Kosten der Geschäftsstelle
 10. Kosten der Geschäftsführung
 11. Betriebs- und Energiekosten
- (6) Von den Abteilungen werden die Aufwendungen für folgende Aufgaben übernommen und im Budgetentwurf aufgeführt:
1. Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
 2. Anschaffung von Sportgeräten
 3. Sportstättenbenutzungsgebühren für Trainings- und Pflichtspielbetrieb
 4. Anschaffung von Sportbekleidung
 5. Fahrtkostenerstattung und Aufwandsentschädigungen im Wettkampfbereich
 6. Werbemittel (z. B. Plakate) nach Absprache mit der Geschäftsstelle/der Sportwerbungsgesellschaft bR
 7. Strafgelder
 8. Beiträge und Startgebühren für Wettkampfteilnahme
 9. Geschenke bis 40,- Euro pro Person und Anlass
 10. gesellige Abteilungsveranstaltungen
 11. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
 12. Anteilige Steuern und Versicherungsbeiträge der einzelnen Abteilungen
 13. Alle weiteren Fachzeitschriften
- (7) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vereinsrat gezwungen werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- (8) Das Ergebnis der Budgetberatung des Vorstandes wird im I. Quartal zur Beschlussfassung dem Vereinsrat vorgelegt. Nach der Beschlussfassung im Vereinsrat erhalten die Abteilungen den beschlossenen Etat für das laufende Jahr.
- (9) Die Zahlung erfolgt zum 15. Juni für die Freizeit,- Kinder und Gesundheitssportabteilungen (nur mitgliederanzahlbezogener Teil) und zum 15. März und 1. August für die Wettkampfabteilungen (mitgliederanzahlbezogener und erfolgsabhängiger Teil).

§ 3 Jahresabschluss / Steuern

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen gemäß der Vereinssatzung den Jahresabschluss und fertigen einen Bericht darüber an.
- (3) Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung vorgelegt.
- (5) Die Wettkampfabteilungen reichen ihre Buchhaltungen bis zum 15. Januar in der Geschäftsstelle ein.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins.
- (2) Zur Verwaltung der jeweiligen Abteilungsfinanzen wählen die Abteilungen ihre Kassiere.
- (3) Der Geschäftsführer verfügt über die laufenden Mittel des Vereins auf allen Konten des Hauptvereins im Rahmen der im in § 8 Abs. 2 und 6 der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand übertragenen Kompetenzen. Bei Transaktionen über 2.500,- Euro benötigt er die Gegenzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Verfügungsberechtigung über die Abteilungskonten muss beim Vorstand beantragt und vom verantwortlichen Vorstand abgezeichnet werden.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend dem Vereinskostenplan zu verbuchen. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (6) Zahlungen werden vom Vorstand für Finanzen oder vom Geschäftsführer nur geleistet, wenn sie nach § 5 ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Etats noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Der Vorstand für Finanzen und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Etats in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer, die korrekte Adresse und den Verwendungszweck enthalten.
- (2) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Vorstand für Finanzen oder den Geschäftsführer entsprechend § 2 Abs. 5 muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- (4) Die bestätigten Rechnungen sind unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12 des auslaufenden Jahres abzurechnen.

§ 6

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben.
- (2) Abteilungsbeiträge stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
- (3) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen stehen der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (4) Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen. Eine Ausnahme stellen dabei Vereinbarungen über Trikotwerbung und Internetwerbung mit Verlinkung zum Sponsor dar.
- (5) Der Vereinsrat entscheidet über Maßnahmen bei Nichteinhaltung von § 6 Abs. 4.
- (6) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 7

Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Etats ist im Einzelfall vorbehalten:
 1. dem Vorstand
 2. dem Geschäftsführer
 4. dem Vereinsrat
 5. der GeneralversammlungNäheres regelt die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Nachstehende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 1. Geschäfte mit einem Verpflichtungsumfang von 2.500, - Euro und mehr
 2. Dauerschuldverhältnisse (über 3 Jahre) über einen Betrag von 2.500, - Euro pro Jahr
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen
 4. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung, aus denen Verbindlichkeiten entstehen könnten
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen.
- (4) Bisher bestehende Verträge müssen entsprechend abgeändert werden.

§ 8

Spenden

- (1) Seit dem 1.1.2000 ist der Verein berechtigt, Zuwendungsbestätigungen über Spenden für steuerbegünstigte Zwecke auszustellen.
- (2) Zuwendungsbestätigungen sind nur gültig mit den Unterschriften von zwei

Vorstandsmitgliedern.

- (3) Der Vorstand und der Geschäftsführer verfügen über die Spendenkonten gemäß Vereinssatzung.
- (4) Spenden, die einer Abteilung direkt zuzuordnen sind, stehen dieser auch in voller Höhe zur Verfügung.
- (5) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die erstellten Zuwendungsbestätigungen.

§ 9 Sponsoring

- (1) Sponsoring kennzeichnet die Überlassung von Geld, Sachen oder Dienstleistungen durch den Sponsor gegen eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung.
- (2) Sämtliche Werberechte an der MTG und ihren Abteilungen, die Gegenstand einer Sponsoring Vereinbarung sein können, sind an die MTG-Sportwerbungsgesellschaft bR verpachtet. Das bedeutet, dass Einnahmen und Ausgaben aus Sponsoring-Vereinbarungen ausschließlich über deren Konten abgewickelt werden. Die Ausnahmen bestehen hier in der Abrechnung der Trikotwerbung und Internetwerbung.
- (3) Die Pachterlöse werden entsprechend auf die Abteilungen verteilt.
- (4) Für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Gegenleistungen zeichnet jeweils ein Mitglied der entsprechenden Abteilung verantwortlich.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse - soweit nicht von Fachverbänden direkt gewährt - werden von der Geschäftsstelle beantragt. Die notwendigen Unterlagen (Original- Rechnungen, Zahlungsbelege etc.) sind von den Abteilungen rechtzeitig einzureichen.
- (2) Zuschüsse, die einer Abteilung direkt zuzuordnen sind, stehen dieser auch in voller Höhe zur Verfügung.
- (3) Zuschüsse für die Jugendarbeit sind entsprechend zu verwenden.

§ 11 Inventar

- (1) Die Abteilungen geben jährlich Inventarlisten für ihren Bereich bei der Geschäftsstelle ab.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die den Neuwert von 400,- Euro überschreiten.
- (3) Die Inventarliste muss enthalten:
 1. Anschaffungsdatum
 2. Bezeichnung des Gegenstandes
 3. Anschaffungs- und Zeitwert

4. beschaffende Abteilung
5. Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind anzuzeigen.

- (4) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Bargeldvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzielen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 21. November 2013 durch den Vereinsrat in Kraft.

Vorstand



Christoph Bühler



Markus Hahnel



Marc Hansmann



Michael Pfister



Uwe Schenkemeyer